Universität Zürich[UZH]

Zentrum für Rechtsetzungslehre

Rechtsetzungslehre

Herbstsemester 2019

Prof. Dr. Stefan Höfler

Inhalt

Rechtsetzungsverfahren im Bund

1. Verfassungsgebung
2. Gesetzgebung
3. Verordnungsgebung

Phasen des Rechtsetzungsverfahrens

1. Initiierung
2. Ausarbeitung des Entwurfs
3. Parlamentarische Beratung
4. Referendum
5. Publikation und Inkrafttreten

Verordnung

VERFASSUNGSGEBUNG

Totalrevision der Bundesverfassung (Art. 193 BV)

1. **Initiierung**
   a. Beschluss der Bundesversammlung
   b. Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung
   c. Vorschlag durch National- oder Ständerat

   <u>Bei Volksinitiative oder Vorschlag durch National- oder Ständerat:</u>

   Volksabstimmung über die Durchführung einer Totalrevision:

   – *bei Ablehnung:* Abbruch des Verfahrens
   – *bei Zustimmung:* Neuwahl von National- und Ständerat
2. **Ausarbeitung des Entwurfs**
3. **Parlamentarische Beratung**

   } = Gesetzgebung
4. **Referendum:**
   Obligatorisches Referendum (Volks- und Ständemehr)
5. **Publikation und Inkrafttreten**

Teilrevision der Bundesverfassung (Art. 194 BV)

1. **Initiierung**
   a. Beschluss der Bundesversammlung
   b. (gültige) Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung
      – wenn die Bundesversammlung nicht einverstanden ist: Volksabstimmung, *bei Ablehnung:* Abbruch des Verfahrens
   c. (gültige) Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs
      – evtl. Ausarbeitung eines Gegenentwurfs
2. **Ausarbeitung des (Gegen-)Entwurfs**
3. **Parlamentarische Beratung**

   } = Gesetzgebung

4. **Referendum**
   Obligatorisches Referendum (Volks- und Ständemehr)
5. **Publikation und Inkrafttreten**

GESETZGEBUNG

Gesetzgebungsverfahren

1. **Initiierung**
   Motion, parl. Initiative, Standesinitiative,
   Entwurf des Bundesrates oder einer parl. Kommission
2. **Ausarbeitung des Entwurfs**
   Vorentwurf, Vernehmlassung, Entwurf, Botschaft (bzw. Bericht)
3. **Parlamentarische Beratung**
   Eintretensdebatte, Detailberatung, Gesamtabstimmung,
   Differenzbereinigung, ev. Einigungskonferenz, Schlussabstimmung
4. **Referendum**
   Fakultatives Referendum (Volksmehr)
5. **Publikation und Inkrafttreten**

Initiativrecht

Art. 160 BV Initiativrecht und Antragsrecht

[1] Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten.

[2] Die Ratsmitglieder und der Bundesrat haben das Recht, zu einem in Beratung stehenden Geschäft Anträge zu stellen.

Art. 181 BV Initiativrecht

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung Entwürfe zu ihren Erlassen.

Beratungsgegenstände der Bundesversammlung

Art. 71 ParlG Beratungsgegenstände

Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind namentlich:

a. Entwürfe ihrer Kommissionen oder des Bundesrates zu Erlassen der Bundesversammlung;

b. parlamentarische Initiativen und Vorstösse ihrer Mitglieder, Fraktionen und Kommissionen sowie Standesinitiativen;

[...]

Vorstösse

Art. 118 ParlG Arten von Vorstössen

[1] Parlamentarische Vorstösse sind:

a. Motion;

b. Postulat;

c. Interpellation;

d. Anfrage.

[2] Sie richten sich in der Regel an den Bundesrat.

[3] Sie richten sich an das Büro des Rates, in dem sie eingereicht wurden, wenn sie sich auf den Bereich des Parlamentsrechts beziehen.

[4] Sie richten sich an die eidgenössischen Gerichte, wenn sie sich auf deren Geschäftsführung oder deren Finanzhaushalt beziehen; Motionen sind ausgeschlossen.

[...]

Motion und Postulat

Motion:

Art. 120 ParlG Gegenstand

[1] Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

[…]

Postulat:

Art. 123 ParlG Gegenstand

Ein Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen Gegenstand verlangt werden.

Verfahren bei Motionen und Postulaten

1. **Antrag**
   Bundesrat beantragt Annahme oder Ablehnung.
2. **Abänderung**
   Eine Motion kann von den Räten abgeändert werden.
3. **Annahme**
   Eine Motion ist angenommen, wenn *beide* Räte zustimmen.
   Ein Postulat ist angenommen, wenn *einer* der beiden Räte zustimmt.
4. **Abschreibung**
   Eine Motion kann von den beiden Räten abgeschrieben werden.
   Ein Postulat kann vom Rat abgeschrieben werden, der zugestimmt hat.

Rechtsgrundlagen:

- **Motion:** Art. 121 und 122 ParlG
- **Postulat:** Art. 124 ParlG

Exkurs: Interpellation und Anfrage

Art. 125 ParlG

[1] Mit einer Interpellation oder einer Anfrage wird der Bundesrat aufgefordert, über Angelegenheiten des Bundes Auskunft zu geben.

[2] Der Bundesrat antwortet in der Regel bis zur nächsten Session.

[3] Eine Interpellation oder Anfrage kann dringlich erklärt werden.

[4] Eine Interpellation ist erledigt, wenn im Rat die von der Interpellantin oder vom Interpellanten verlangte Diskussion stattgefunden oder wenn der Rat die Diskussion abgelehnt hat.

[5] Eine Anfrage wird im Rat nicht behandelt; sie ist mit der Antwort des Bundesrates erledigt.

Parlamentarische Initiative

Art. 107 ParlG Gegenstand und Form

[1] Mit einer parlamentarischen Initiative kann vorgeschlagen werden, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet.

[2] Die parlamentarische Initiative muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

[3] Eine Kommission kann mit einer parlamentarischen Initiative ihrem Rat einen Erlassentwurf unterbreiten.

Standesinitiative

Art. 115 ParlG Gegenstand und Form

[1] Jeder Kanton kann mit einer Standesinitiative vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet.

[2] Die Standesinitiative muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

Vorprüfung (parl. Initiativen / Standesinitiativen)

Verfahren

Parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen wird Folge gegeben, wenn ihnen **die zuständigen Kommissionen beider Räte** zustimmen.

Gegenstand

Einer Initiative wird Folge gegeben, oder einem Antrag auf Ausarbeitung einer Initiative wird zugestimmt, wenn der **Regelungsbedarf** im Grundsatz bejaht und das weitere **Vorgehen** auf dem Wege der parlamentarischen Initiative als **zweckmässig** beurteilt wird.

Rechtsgrundlagen:

- **parl. Initiative:** Art. 109 und 110 ParlG
- **Standesinitiative:** Art. 116 ParlG

Gesetzgebungsverfahren

1. **Initiierung**
   Motion, parl. Initiative, Standesinitiative,
   Entwurf des Bundesrates oder einer parl. Kommission
2. **Ausarbeitung des Entwurfs**
   Vorentwurf, Vernehmlassung, Entwurf, Botschaft (bzw. Bericht)
3. **Parlamentarische Beratung**
   Eintretensdebatte, Detailberatung, Gesamtabstimmung,
   Differenzbereinigung, ev. Einigungskonferenz, Schlussabstimmung
4. **Referendum**
   Fakultatives Referendum (Volksmehr)
5. **Publikation und Inkrafttreten**

Vorverfahren der Gesetzgebung

Art. 7 RVOG Rechtsetzung

Unter Vorbehalt des parlamentarischen Initiativrechts leitet der Bundesrat das Vorverfahren der Gesetzgebung. Er legt der Bundesversammlung Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen vor und erlässt die Verordnungen, soweit er dazu durch Verfassung oder Gesetz ermächtigt ist.

Vorverfahren bei parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen

- Das Vorverfahren wird nicht vom Bundesrat, sondern **von der zuständigen parlamentarischen Kommission geleitet**.
- Die Kommission kann **das zuständige Departement beiziehen**, um alle für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs notwendigen Rechts- und Sachauskünfte zu erhalten (Art. 112Abs. 1 ParlG).

Phasen des Vorverfahrens

1. **Ausarbeitung des Vorentwurfs**
   inkl. Ämterkonsultation

2. **Vernehmlassung**

3. **Ausarbeitung des Entwurfs**
   inkl. Ämterkonsultation

4. **Beschlussfassung**
   durch den Bundesrat (bzw. die parlamentarische Kommission)

   → Botschaft (bzw. Bericht) an das Parlament

Ämterkonsultation

Art. 4 RVOV Ämterkonsultation

[1] Bei der Vorbereitung von Anträgen [an den Bundesrat] lädt das federführende Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten unter Ansetzung angemessener Fristen zur Stellungnahme ein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ämterkonsultation verzichtet oder kann diese auf einen engen Adressatenkreis beschränkt werden.

[…]

[2] Differenzen werden so weit wie möglich in der Ämterkonsultation bereinigt; das federführende Departement erstattet dem Bundesrat darüber Bericht.

[3] Als mitinteressiert gelten die Verwaltungseinheiten, die einen fachlichen Bezug zum Geschäft haben oder die für die Beurteilung finanzieller, rechtlicher oder formeller Aspekte zuständig sind.

NB. Immer als «mitinteressiert» gelten das **Bundesamt für Justiz,** die **Bundeskanzlei** und die **verwaltungsinterne Redaktionskommission**.

Vernehmlassung: Zweck

Art. 2 VIG Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

[1] Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidfindung des Bundes.

[2] Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

Vernehmlassung: Gegenstand

Art. 3 VIG Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

[1] Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von:

a. Verfassungsänderungen;

b. Gesetzesvorlagen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung;

c. völkerrechtlichen Verträgen, die […] dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen;

d. Verordnungen und anderen Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind;

e. Verordnungen und anderen Vorhaben, die […] einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

[2] Eine Vernehmlassung kann auch bei Vorhaben durchgeführt werden, die keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Vernehmlassung: Teilnahme

Art. 4 VIG Teilnahme

[1] Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

[2] Zur Stellungnahme eingeladen werden:

a. die Kantonsregierungen;

b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;

c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;

d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft;

e. die im Einzelfall interessierten ausserparlamentarischen Kommissionen und weiteren Kreise.

[3] Die Bundeskanzlei führt die Liste der Vernehmlassungsadressaten nach Absatz 2 Buchstaben a–d.

Vernehmlassung: Eröffnung

Art. 5 VIG Eröffnung

[1] Vernehmlassungsverfahren zu Vorhaben, die von der Bundesverwaltung ausgehen, werden eröffnet:

a. vom Bundesrat bei Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1;

b. vom zuständigen Departement oder von der Bundeskanzlei bei Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 2;

c. […].

[2] Vernehmlassungsverfahren zu Vorhaben, die von der Bundesversammlung ausgehen, werden von der zuständigen parlamentarischen Kommission eröffnet.

[3] Die Bundeskanzlei koordiniert die Vernehmlassungen. Sie gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens öffentlich bekannt und gibt dabei die Vernehmlassungsfrist und die Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen an.

http://www.admin.ch **> Bundesrecht > Vernehmlassungen**

Vernehmlassung: Form und Frist

Art. 7 VIG Form und Frist

[1] Die Vernehmlassungsunterlagen werden in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Bundesrat kann vorsehen, dass Vernehmlassungen ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden, wenn die nötigen technischen Voraussetzungen gegeben sind.

[2] Die für die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zuständige Behörde kann die interessierten Kreise zusätzlich zu Sitzungen einladen. Diese sind zu protokollieren.

[3] Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie von Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. […]

[4] Duldet das Vorhaben keinen Aufschub, so kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist gegenüber den Vernehmlassungsadressaten sachlich zu begründen.

Vernehmlassung: Bericht

Art. 8 VIG Behandlung der Stellungnahmen

[1] Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

[2] Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden in einem Bericht zusammengefasst.

Mitberichtsverfahren

Art. 15 RVOG Mitberichtsverfahren

[1] Geschäfte, über die der Bundesrat zu beschliessen hat, werden den Mitgliedern des Bundesrates zum Mitbericht vorgelegt.

[2] Die Bundeskanzlei regelt das Mitberichtsverfahren.

Art. 5 RVOV Mitberichtsverfahren

[1] Das Mitberichtsverfahren dient der Entscheidvorbereitung auf Stufe Bundesrat. Ziel des Verfahrens ist es, dass sich der Bundesrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte konzentrieren kann.

[1bis] Das Mitberichtsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung des Antrags durch das federführende Departement.

[2] Das federführende Departement reicht der Bundeskanzlei den unterzeichneten Antrag rechtzeitig zur Durchführung des Mitberichtsverfahrens ein.

Botschaft

Art. 141 ParlG Botschaften zu Erlassentwürfen

[1] Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seine Erlassentwürfe zusammen mit einer Botschaft.

[2] In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substanzielle Angaben dazu möglich sind:

a. die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum europäischen Recht;

a^bis^. die Nutzung des Handlungsspielraumes der Schweiz bei der Übernahme von internationalem Recht;

a^ter^. die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben und die Auswirkungen des Erlassentwurfs auf Gemeinden, Städte, städtische Agglomerationen und Berggebiete;

Botschaft (Forts.)

a^quater^. die Prüfung einer Befristung des Erlassentwurfs;

b. die in einem Gesetzesentwurf vorgesehenen Kompetenzdelegationen;

c. im vorparlamentarischen Verfahren diskutierte Standpunkte und Alternativen und die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates;

d. die geplante Umsetzung des Erlasses, die geplante Auswertung dieser Umsetzung und die Prüfung der Vollzugstauglichkeit im vorparlamentarischen Verfahren;

e. das Abstimmen von Aufgaben und Finanzen;

f. die personellen und finanziellen Auswirkungen des Erlassentwurfs und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen;

Botschaft (Forts.)

g. die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen;

g^{bis}. die Wahrung der Selbstverantwortung und des Handlungsspielraums der von einer Regelung betroffenen Privaten;

g^{ter}. die Auswirkungen auf den Bedarf an Informations- und Kommunikationstechnologien und die damit verbundenen Aufwendungen;

h. das Verhältnis des Erlassentwurfs zur Legislaturplanung und zum Finanzplan;

i. die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann;

j. die Auswirkungen des Erlassentwurfs auf die Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Bericht

Art. 111 Abs. 3 ParlG

Der Bericht, der den Kommissionsentwurf für einen Erlass der Bundesversammlung erläutert, entspricht den Anforderungen an eine Botschaft des Bundesrates (Art. 141).

Gesetzgebungsverfahren

1. **Initiierung**
   Motion, parl. Initiative, Standesinitiative,
   Entwurf des Bundesrates oder einer parl. Kommission
2. **Ausarbeitung des Entwurfs**
   Vorentwurf, Vernehmlassung, Entwurf, Botschaft (bzw. Bericht)
3. ► **Parlamentarische Beratung**
   Eintretensdebatte, Detailberatung, Gesamtabstimmung,
   Differenzbereinigung, ev. Einigungskonferenz, Schlussabstimmung
4. **Referendum**
   Fakultatives Referendum (Volksmehr)
5. **Publikation und Inkrafttreten**

Übereinstimmung beider Räte

Art. 156 BV Getrennte Verhandlung

[1] Nationalrat und Ständerat verhandeln getrennt.

[2] Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.

[...]

Art. 83 ParlG Übereinstimmende Beschlüsse der Räte

[1] Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.

[2] Kein übereinstimmender Beschluss ist erforderlich zu Petitionen und zu Berichten, welche zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Weiterleitung an den anderen Rat

Art. 86 ParlG Weiterleitung [...] an den anderen Rat

[1] Beratungsgegenstände, die von beiden Räten zu beraten sind und über die ein Rat Beschluss gefasst hat, gehen zur Beratung an den andern Rat.

[2] Der eine Rat darf die Beratung erst wieder aufnehmen, wenn der andere Rat Beschluss gefasst hat.

[...]

Art. 85 ParlG Zeitliche Abfolge der Behandlung in den Räten

[1] Entwürfe zu Verfassungsänderungen und nicht dringlichen Bundesgesetzen werden in der Regel nicht in der gleichen Session von beiden Räten erstmals beraten.

[...]

Eintretensdebatte und Detailberatung

Art. 74 ParlG Verfahren bei Erlassentwürfen

[1] Jeder Rat berät und beschliesst zunächst, ob er auf einen Erlassentwurf eintreten will (Eintretensdebatte).

[2] Hat er Eintreten beschlossen, so berät er anschliessend den Erlassentwurf artikelweise (Detailberatung).

[3] Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, [...].

[4] Nach Schluss der ersten Detailberatung findet im Rat eine Gesamtabstimmung statt. [...]

[5] Verwirft der Rat einen Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung, so kommt dies einem Nichteintreten gleich. [...]

Art. 76 ParlG Anträge

[1] Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorberatenden Kommission einreichen. [...]

Rückweisung

Art. 75 ParlG Rückweisung

[1] Ein Rat kann einen Erlassentwurf, auf den er eingetreten ist, oder einen anderen Beratungsgegenstand an den Bundesrat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

[2] Einzelne Abschnitte oder Bestimmungen kann er auch bei der späteren Beratung zurückweisen.

[3] Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

Art. 87 ParlG Rückweisung [...]

[1] Weist ein Rat einen Beratungsgegenstand gesamthaft an den Bundesrat zurück, so geht der Rückweisungsbeschluss an den anderen Rat.

[2] Stimmt der andere Rat dem Rückweisungsbeschluss nicht zu, so wird die Rückweisung wirksam, wenn der erste Rat daran festhält.

Differenzenbereinigung

Art. 89 ParlG Verfahren bei Differenzen

[1] Bestehen nach Beratung eines Erlassentwurfs Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist.

[2] Nach der ersten Beratung in jedem Rat beschränkt sich die weitere Beratung ausschliesslich auf die Fragen, über welche keine Einigung zu Stande gekommen ist.

[3] Ein Rat kann nur dann auf andere Fragen zurückkommen, wenn dies als Folge von neuen Beschlüssen nötig wird oder wenn die vorberatenden Kommissionen beider Räte einen gemeinsamen Rückkommensantrag stellen.

Einigungskonferenz

Art. 91 ParlG Einsetzung einer Einigungskonferenz

[1] Bestehen nach drei Detailberatungen in jedem Rat Differenzen, so wird eine Einigungskonferenz eingesetzt. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen.

Art. 92 ParlG Beschlussfassung in der Einigungskonferenz

[3] Die Einigungskonferenz stellt einen Einigungsantrag, der alle verbliebenen Differenzen gesamthaft bereinigt.

Art. 93 ParlG Behandlung des Einigungsantrags in den Räten

[1] Der Einigungsantrag geht zunächst an den Erstrat und, sofern dieser dem Einigungsantrag gesamthaft zustimmt, an den andern Rat.

[2] Wird der Einigungsantrag in einem Rat verworfen, so wird der Erlassentwurf abgeschrieben.

Schlussabstimmung

Art. 81 ParlG Schlussabstimmung

[1] Eine Schlussabstimmung wird durchgeführt über:

a. ein Bundesgesetz;

b. eine Verordnung der Bundesversammlung;

c. einen Bundesbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht.

[1bis] Die Schlussabstimmung wird durchgeführt, sobald die Räte über den Erlassentwurf übereinstimmende Beschlüsse gefasst und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen haben. Die beiden Räte führen die Schlussabstimmung am selben Tag durch.

[2] Stimmen beide Räte dem Erlassentwurf zu, so ist der Erlass der Bundesversammlung gültig zu Stande gekommen.

[3] Verwirft ein Rat oder verwerfen beide Räte den Erlassentwurf, so ist der Erlass nicht zu Stande gekommen.

Gesetzgebungsverfahren

1. **Initiierung**
   Motion, parl. Initiative, Standesinitiative,
   Entwurf des Bundesrates oder einer parl. Kommission
2. **Ausarbeitung des Entwurfs**
   Vorentwurf, Vernehmlassung, Entwurf, Botschaft (bzw. Bericht)
3. **Parlamentarische Beratung**
   Eintretensdebatte, Detailberatung, Gesamtabstimmung,
   Differenzbereinigung, ev. Einigungskonferenz, Schlussabstimmung
4. **Referendum**
   Fakultatives Referendum (Volksmehr)
5. **Publikation und Inkrafttreten**

VERORDNUNGSGEBUNG

Verfahren der Verordnungsgebung

1. **Initiierung**
   Bundesrat, Departement, Amt, ... (Gesetzesdelegation, Vollzug)
2. **Ausarbeitung des Entwurfs**
   - ev. Vorentwurf (inkl. Ämterkonsultation)
   - ev. Vernehmlassung (s. Art. 3 VIG)
   - Entwurf (inkl. Ämterkonsultation)
   - Beschlussfassung (Bundesrat, Departement, Amt)

   ≈ Gesetzgebung
3. ~~**Parlamentarische Beratung**~~
4. ~~**Referendum**~~
5. **Publikation und Inkrafttreten**

Zusammenfassung

Rechtsetzungsverfahren im Bund

1. Verfassungsgebung
2. Gesetzgebung
3. Verordnungsgebung

Phasen des Rechtsetzungsverfahrens

1. Initiierung
2. Ausarbeitung des Entwurfs
3. Parlamentarische Beratung
4. Referendum
5. Publikation und Inkrafttreten

Verordnung